OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753738/5/MB/DaE

Datum:
Linz, 29. Juli 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des DI A__, vertreten durch RA Prof. Dipl.-Ing. Mag. iur. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.12.2025, GZ: WL-III-WA/0162/2018, betreffend Abweisung eines Antrages auf Ausstellung eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie B

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch die Wendung „§ 21 Abs. 2 des Waffengesetzes 1996, BGBl. I, Nr. 12/1997, i.d.g.F.“ sowie die Rechtsgrundlage jeweils ersetzt wird durch „§ 21 Abs. 3 WaffG 1996, BGBl. I, Nr. 12/1997, idgF.“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.12.2025, GZ: WL-III-WA/0162/2018, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 15.9.2025 auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs. 2 WaffG abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass das Schießen auf Gehegewild zum Zweck seiner Erlegung ausschließlich innerhalb des Geheges erlaubt sei. Die Schussentfernung werde vorgegeben, sei aber bei Einhaltung aller Kriterien mit rund 50 m begrenzt. Die Innehabung einer Waffenbesitzkarte sei daher ausreichend. Die erforderliche Rechtfertigung habe daher nicht ausreichend glaubhaft gemacht werden können.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde, in der er beantragte, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den Bescheid zu beheben und zu verfügen, dass dem Bf ein Waffenpass für eine Schusswaffe gemäß § 17 Abs. 1 Z 5 WaffG, eine Schusswaffe der Kategorie B sowie eine Schusswaffe der Kategorie C ausgestellt wird, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Begründend führte der Bf aus, dass es sich beim Schießen von Farmwild um keine jagdliche Tätigkeit handle. Die entsprechenden jagdlichen Bestimmungen des Jagdgesetzes respektive des Waffengesetzes (hinsichtlich der Jagd) fänden daher keine Anwendung. Im Gehege gehaltenes Farmwild werde aus Tierschutzgründen nicht nur von innerhalb des Geheges, sondern auch von außerhalb des Geheges geschossen. Es gäbe auch eine Mindestschussweite, sodass das Schießen aus größerer Entfernung zu erfolgen habe. Im Hinblick auf die Größe des Geheges und der geographischen Gegebenheiten im Einzelfall befinde sich der Schütze bei der Schussabgabe oft nicht innerhalb des eingefriedeten Geheges, sondern auf das Gehege umgebende, nicht eingefriedete Privatflächen. Auf diesen Flächen sei ohne Waffenpass die Abgabe eines Schusses (konkret das Führen) von Waffen der Kategorie A respektive von Schusswaffen der Kategorien B und C verboten. Schusswaffen der Kategorie A seien deswegen auch von Relevanz, weil aus Tierschutzgründen Schalldämpfer zu verwenden sind. Um die Tätigkeit des Schießens von Farmwild korrekt und tierschutzgerecht durchzuführen sei es unter Anwendung der relevanten Rechtsnormen notwendig, dass dem Schützen ein Waffenpass zum Führen von Waffen der Kategorien A sowie der Kategorien B und C ausgestellt werde.

I.3. Mit Schreiben vom 13.1.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 16.1.2026 übermittelte der Bf eine gutachterliche Stellungnahme des Dr. C__ vom 8.1.2026 und erstattete eine ergänzende Stellungnahme.

I.5. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte der Bf mit Schreiben vom 22.7.2026 eine gültige Jagdkarte vor.

I.6. Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389 entgegenstehen.

Aufgrund des vorliegenden Verwaltungsakts und der Beschwerde ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften. Ausgehend davon betrifft die Frage, ob der Bf mit seinem Vorbringen seinen dargelegten jagdlichen Bedarf glaubhaft gemacht hat, nicht den entscheidungsrelevanten Sachverhalt, sodass auch insoweit eine mündliche Verhandlung eine Klärung der Rechtssache iSd. § 24 Abs. 4 VwGVG nicht erwarten lässt (vgl. zur Frage der Glaubhaftmachung eines Rechtfertigungsgrundes VwGH 1.9.2022, Ra 2021/03/0163).

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren. Zu den gegenständlichen Rechtsfragen existiert Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfragen erforderlich war. Diese Rechtsfragen unterliegen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw. auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe führen bzw. besitzen zu dürfen, stellt selbst kein „civil right" im Sinne des Art. 6 EMRK dar, es handelt sich bei der vom Bf

beantragten Bewilligung um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein „civil right" dem Bf die von ihm bekämpfte Entscheidung mit sich gebracht hätte. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren zum Gegenstand habe, handle (vgl. VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; 19.3.2013, 2012/03/0180; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art. 6 EMRK keine Anwendung finden (vgl. VwGH 22.10.2012, 2012/03/0063; 19.3.2013, 2012/03/0180).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Übrigen auch mit Blick auf Art. 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl. EGMR 18.7.2013, Nr. 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz. 97 ff; EGMR 8.11.2016, Nr. 64160/11, Pönkä/Estland; vgl. ferner etwa VwGH 9.9.2015, Ra 2015/03/0050; 19.9.2017, Ra 2017/01/0276).

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Schreiben vom 10.8.2025 beantragt der Bf die Ausstellung eines Waffenpasses für eine nicht näher bezeichnete Anzahl an Schusswaffen der Kategorie A, B und C. Das Schreiben lautet auszugsweise wie folgt:

„[…]

Beim Schießen von Farmwild im Gehege schießt man aus Tierschutzgründen von außerhalb des Geheges. Man befindet sich bei der Schussabgabe meist auf nicht eingefriedete Privatflächen bzw. auch auf öffentlichem Grund. Dabei schießt man mit Lang- und Kurzwaffen der Kategorien C, B und auch A. Üblicherweise wird – u.a. ebenfalls aus Tierschutzgründen -- mit Schalldämpfer geschossen.

Um diese Tätigkeit gesetzeskonform ausführen zu können ist es notwendig, Feuerwaffen der Kategorien C, B und A zu führen. Daher beantrage ich die Ausstellung eines Waffenpasses. […]“

II.2. Der Bf ist Inhaber einer gültigen Jagdkarte.

II.3. In der Beschwerde vom 5.1.2026 wird zum Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B Folgendes ausgeführt:

„Im Gehege gehaltenes Farmwild wird aus Tierschutzgründen nicht nur von innerhalb des Geheges, sondern auch von außerhalb des Geheges geschossen.

Die belangte Behörde gibt eine maximale Schußweite von 50 Meter an. Diesbezüglich ist auszuführen, daß selbstverständlich eine maximale Schußweite zu beachten ist, diese richtet sich aber nach den Umständen des Einzelfalles und überschreitet auch 50 Meter.

Unberücksichtigt hat die belangte Behörde aber gelassen, daß es auch eine Mindestschußweite gibt. Dies ist dadurch begründet, daß zu geringe Schußweiten einen erheblichen Streß für die Tiere bewirken, sodaß das Schießen aus größerer – selbstverständlich aber angemessener – Entfernung zu erfolgen hat.

Im Hinblick auf die Größe des Geheges und der geographischen Gegebenheiten im Einzelfall befindet sich der Schütze (konkret ich) bei der Schußabgabe oft nicht innerhalb des eingefriedeten Geheges, sondern auf das Gehege umgebende nicht eingefriedete Privatflächen.

Auf diesen Flächen ist ohne Waffenpaß die Abgabe eines Schusses (konkret das Führen) von Waffen der Kategorie A respektive von Schußwaffen der Kategorien B und C verboten."

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt – insbesondere dem Antrag auf Ausstellung des Waffenpasses sowie dem Beschwerdevorbringen.

Die Frage der Genehmigung des vom Bf gestellten Antrages im Hinblick auf den von ihm geltend gemachten Bedarf ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung. Folglich stand der entscheidungsrelevante Sachverhalt fest, weshalb auch kein Erfordernis der Einholung weiterer Beweise bzw. keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten konnten. Was die vom Bf erfolgte Beiziehung eines Sachverständigen anbelangt, genügt der Hinweis, dass der Sachverständige nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lediglich bei der Ermittlung des für eine rechtliche Beurteilung maßgebenden Sachverhaltes behilflich sein kann (vgl. etwa VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092, mwN.; 28.5.2026, Ra 2026/03/0042). Folglich trägt auch das von dem Bf in seinem Schreiben vom 15.1.2026 beigeschlossene Gutachten eines privaten Sachverständigen für Veterinärwesen, Jagd, u.a. betreffend das Schießen von Farmwild im Gehege der Rechtslage nicht Rechnung und erweist sich derart zur Lösung des Falles nicht geeignet (vgl. VwGH 3.5.2017, Ro 2016/03/0003 mwH.); damit bestand für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch kein Anlass, einen Amtssachverständigen zur Beschäftigung mit diesem Gutachten heranzuziehen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2026, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„Ermessen

§ 10.

Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

[…]

Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B

§ 20.

(1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie B ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses, die Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, zu erteilen.

(2) Eine dem Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgestellte Waffenbesitzkarte der Kategorie B berechtigt während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd auch zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B.

[…]

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie B

§ 21.

[…]

(2) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 SNG begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 SNG begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.

(3) Die Ausstellung von Waffenpässen an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, daß sie entweder beruflichen oder als Inhaber einer gültigen Jagdkarte jagdlichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B haben, liegt im Ermessen der Behörde. Bezieht sich der Bedarf nur auf Repetierflinten oder halbautomatische Schußwaffen, kann die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so beschränken, daß der Inhaber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Faustfeuerwaffen nicht führen darf.

[…]

Rechtfertigung und Bedarf

§ 22.
[…]
(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn
1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder […]“

IV.2. § 6 der zweiten Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 2. WaffV), BGBl. II Nr. 313/1998 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 95/2026, lautet:

„Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen und Waffenbesitzkarten
§ 6. Das der Behörde in § 21 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 35 Abs. 1 und 2 WaffG eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahekommen.“

IV.3. Aus dem Landesgesetz über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich (Oö. Jagdgesetz 2024), LGBl. Nr. 20/2024, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2025, ist nachfolgende Bestimmung maßgeblich:

„§ 5
Wildgehege
(1) Ein Wildgehege ist eine eingezäunte Fläche, auf der Wild im Sinn des § 4 Abs. 1 gezüchtet oder zur Gewinnung von Fleisch oder sonstigen tierischen Produkten oder zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten wird.
[…]
(12) Das Hegen, Fangen oder Töten des in einem Wildgehege gehaltenen Wildes steht ausschließlich den über das Wildgehege Verfügungsberechtigten oder den von diesen ermächtigten Personen zu. Abschüsse in einem Wildgehege dürfen, sofern sie nicht von den Verfügungsberechtigten durchgeführt werden, nur durch Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Jagdkarte erfolgen und sind rechtzeitig vor ihrer Durchführung der oder dem Jagdausübungsberechtigten bzw. deren oder dessen Jagdschutzorgan anzuzeigen.
[…]
(14) Die Bestimmungen über Schonzeiten und Abschussplanung gelten nicht für Wild, das in einem Wildgehege gehalten wird. Die Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes sind jedenfalls einzuhalten.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gegenstand des (Beschwerde-)Verfahrens, Prüfumfang

Die Prüfungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist keine unbegrenzte. Der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis ist die „Sache“ des bekämpften Bescheides (VwGH 26.3.2015, Ra 2014/07/0077). Entscheidet das Verwaltungsgericht „in der Sache selbst“, hat es die Angelegenheit zu erledigen,

die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (VwGH 21.10.2015, Ro 2014/03/0076; 6.5.2026, Ro 2025/05/0017).

Im verfahrensgegenständlichen Fall hat die belangte Behörde den Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs. 2 WaffG abgewiesen. Einen Abspruch betreffend den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Z 5 WaffG bzw. den Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie C gemäß § 34 Abs.1 WaffG enthält die behördliche Erledigung nicht. Auch die Begründung des Bescheids beschränkt sich auf die Voraussetzungen zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B. Wenn der Bf daher in der Beschwerde die Abänderung des angefochtenen Bescheids dahingehend verlangt, dass dem Bf ein Waffenpass für eine Schusswaffe gemäß § 17 Abs. 1 Z 5 WaffG sowie eine Schusswaffe der Kategorie C ausgestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass über diese seitens der belangte Behörde (noch) nicht abgesprochen wurde und es folglich dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mangels Zuständigkeit verwehrt ist, über diese weiteren (auch) dem Schreiben des Bf vom 10.8.2025 zugrundeliegenden Anträge zu entscheiden (vgl. zum Überschreiten des Gegenstands des Beschwerdeverfahrens etwa VwGH 7.5.2026, Ra 2023/08/0042).

Verfahrensgegenstand vor dem Verwaltungsgericht bildet sohin ausschließlich die Abweisung seines Antrages auf Ausstellung eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie B.

V.2. Entgegen dem Beschwerdevorbringen des Bf, wonach das Schießen von Farmwild keine jagdliche Tätigkeit darstelle und daher die einschlägigen Bestimmungen des Jagd- bzw. Waffengesetzes keine Anwendung fänden, ist zunächst festzuhalten, dass die Haltung jagdbaren Wildes außerhalb der üblichen jagdlichen Nutzung bereits mit der Oö. Jagdgesetznovelle 1988, LGBl. Nr. 13/1988, durch die Einfügung des § 6a in das Oö. Jagdgesetz 1964 einer besonderen jagdrechtlichen Regelung unterworfen wurde (vgl. AB 151/1988 BlgLT, 23. GP, 1). Diese Regelung findet sich nunmehr in § 5 Oö. Jagdgesetz 2024, der an die Stelle des früheren § 6a Oö. Jagdgesetz 1964 getreten ist.

Nach § 5 Abs. 12 Oö. Jagdgesetz 2024 steht das Hegen, Fangen oder Töten des in einem Wildgehege gehaltenen Wildes ausschließlich den über das Wildgehege Verfügungsberechtigten oder den von diesen ermächtigten Personen zu. Abschüsse in einem Wildgehege dürfen, sofern sie nicht von den Verfügungsberechtigten durchgeführt werden, nur durch Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Jagdkarte erfolgen und sind rechtzeitig vor ihrer Durchführung der oder dem Jagdausübungsberechtigten bzw. deren oder dessen Jagdschutzorgan anzuzeigen.

Daraus folgt, dass das Schießen von Farmwild – entgegen der vom Bf vertretenen Rechtsauffassung – den hierfür maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 unterliegt. Soweit der Bf daraus ableitet, dass mangels jagdlicher Tätigkeit jagdrechtliche Vorschriften insgesamt unanwendbar seien, vermag dem daher nicht gefolgt zu werden.

V.3. Nach § 20 Abs. 1 WaffG erfordert das Führen einer Schusswaffe der Kategorie B grundsätzlich eine Bewilligung in Form eines Waffenpasses, während eine Waffenbesitzkarte lediglich zum Erwerb und zum Besitz solcher Waffen berechtigt. Allerdings sind Inhaber einer gültigen Jagdkarte seit der WaffG-Novelle 2018 auch aufgrund einer bloßen Waffenbesitzkarte berechtigt, während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd Schusswaffen der Kategorie B zu führen (§ 20 Abs. 2 WaffG), also ohne dass sie dazu einer Bewilligung in Form eines Waffenpasses bedürfen.

Aus § 10 WaffG (Anwendung der Ermessensbestimmungen des WaffG) ergibt sich, dass ein öffentliches Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht. Der österreichische Gesetzgeber hat sich mit den restriktiven Regelungen im WaffG dafür entschieden, dass nur bei Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen ein Waffenpass ausgestellt wird und damit für Private die Möglichkeit besteht, im öffentlichen Raum eine Schusswaffe zu führen (vgl. VwGH 10.2.2022, Ra 2021/03/0291; 8.11.2023, Ro 2023/03/0030).

Besteht daher die Möglichkeit, den Bedarf am Führen von Schusswaffen der Kategorie B durch die Nutzung der Ausnahmebestimmung des § 20 Abs. 2 WaffG zu decken - somit durch die Erteilung einer Bewilligung in Form einer Waffenbesitzkarte, die anders als ein Waffenpass nicht uneingeschränkt zum Führen von Schusswaffen berechtigt -, so kann die Ausstellung eines Waffenpasses nach § 21 Abs. 2 WaffG mangels Erforderlichkeit nicht auf einen solchen Bedarf gestützt werden. Daraus folgt, dass ein jagdlicher Bedarf am Führen von Schusswaffen der Kategorie B nur dann Grundlage für die Ausstellung eines Waffenpasses sein kann, wenn er über den Bedarf zum Führen solcher Waffen durch den Inhaber einer gültigen Jagdkarte während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd hinausgeht. Auch bei der Anwendung des § 21 Abs. 3 WaffG kann ein „jagdlicher Bedarf“ nur dann Grundlage für die Ausstellung eines Waffenpasses sein, wenn er über jenen zum Führen der Schusswaffen während der tatsächlichen Ausübung der Jagd iSd. § 20 Abs. 2 WaffG hinausgeht (vgl. VwGH 8.11.2023, Ro 2023/03/0030).
Ein derartiger, über den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 2 WaffG 1996 hinausgehender „jagdlicher Bedarf“ kann sich beispielsweise aus der landesgesetzlich geregelten Stellung samt Zuständigkeiten eines Jagdaufsehers

für die effektive Erfüllung der Aufgaben des Jagdschutzes ergeben (vgl. dazu VwGH 3.5.2017, Ro 2017/03/0004; 8.11.2023, Ro 2023/03/0030).

V.3. Zum „jagdlichen Bedarf“ am Führen von Schusswaffen der Kategorie B hat der Verwaltungsgerichtshof vor der WaffG-Novelle 2018 in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, dass ein solcher - im Hinblick auf die Formulierung „jedenfalls“ in § 22 Abs. 2 WaffG - nicht nur nach § 21 Abs. 3 WaffG, sondern auch als Bedarf iSd § 21 Abs. 2 WaffG Grundlage für die Ausstellung eines Waffenpasses sein kann (vgl. etwa VwGH 28.11.2013, 2013/03/0130; 27.11.2014, Ra 2014/03/0036). Dazu hat er die zu den Voraussetzungen der Dartuung eines Bedarfs wegen einer besonderen Gefahrenlage ergangene Judikatur auf die Anforderungen hinsichtlich der Geltendmachung jagdlichen Bedarfes übertragen. Demnach reicht es nicht aus, dass in bestimmten jagdlichen Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe (also Faustfeuerwaffe, Repetierflinte oder halbautomatische Schusswaffe) zweckmäßig sein kann, vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel also nicht erreicht werden kann; zum anderen ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (vgl. etwa VwGH 19.12.2006, 2005/03/0035; 14.8.2015, Ra 2015/03/0025; 8.11.2023, Ro 2023/03/0030).

Im vorliegenden Fall hat der Bf seinen jagdlichen Bedarf am Führen von Schusswaffen der Kategorien B vor der belangten Behörde und in der Beschwerde damit begründet, dass aus Tierschutzgründen nicht nur von innerhalb des Geheges, sondern auch von außerhalb des Geheges geschossen werde. Es gäbe auch eine Mindestschussweite, da zu geringe Schussweitem einen erheblichen Stress für Tiere bewirken, sodass das Schießen aus größerer, und daher zum Teil auch außerhalb des eingefriedeten Geheges, zu erfolgen habe.

Soweit der Bf damit Gründe des Tierwohls ins Treffen führt, zeigt er nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber keinen jagdlichen Bedarf auf, der über das Führen von Schusswaffen der Kategorie B bei der tatsächlichen Ausübung der Jagd hinausgeht (vgl. wiederum VwGH 8.11.2023, Ro 2023/03/0030).

Im Ergebnis hat die belangte Behörde damit zutreffend den Antrag des Revisionswerbers auf Ausstellung eines Waffenpasses mangels Nachweises eines jagdlichen Bedarfs abgewiesen. Der Spruch war auf die korrekte gesetzliche Bestimmung zu korrigieren.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die unter V. zitiere Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Bedarfsprüfung handelt es sich um eine nicht revisible Einzelfallentscheidung (VwGH 3.10.2015, Ra 2015/03/0078).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter